Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 16 (1918-1919)

Heft: 8

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Gemeinden können zur Unterbringung ihrer Aranken, Irren, Alten oder Waisen die durch den Staat oder die Privatwohltätigkeit gegründeten und unterhaltenen Anstalten zu den durch Geseke, Erlasse, Reglemente oder Statuten für diese Anstalten aufgestellten Bedingungen benüßen. (Art. 37.)

25. Genf: Es können versorgt werden bedürftige Genfer Bürger, die infolge ihres Alters, Gebrechlichkeit oder einer chronischen Krankheit durchaus unfähig sind, ihren Unterhalt zu erwerben und keine unterstützungspflichtigen Ber-

wandten haben. (Art. 39.)

Es können in ihrer Wohnung unterstützt werden die Bedürftigen, die infolge ihres Alters, Gebrechlichkeit, einer chronischen oder heftigen Arankheit, oder einer großen Familie nur zum Teil ihren Unterhalt zu erwerben imstande sind. (Art. 40.)

Die Versorgung geschieht durch die Verwaltung des Hospice général (Genferische Armenpflege) und zu den Bedingungen, die sie für angemessen hält. (Art. 41.)

Das Altersasyl ist bestimmt zur Aufnahme von Bürgern vom 60. Jahre an, die ihm durch das Spital von Genf, die Gemeinden des Kantons und die Alterszversicherung zugewiesen werden. (Gesetz betr. die Errichtung eines Altersasyls Art. 1.)

(Schluß folgt.)

Schweiz. Interkantonale Armenpflege. Art. 4 der Kriegsnotvereinbarung sieht vor, daß über Anstände, die sich bei deren Anwendung unter
den Kantonen "für sich oder ihre Angehörigen" herausstellen, der Bundesrat entscheidet. Die innerpolitische Abteilung des eidgenössischen Politischen Departementes macht nun in ihrem Geschäftsbericht über das Jahr 1918 darauf aufmerksam, daß solche Anstände nicht direkt von den Gemeinden aus vor den Bundesrat gebracht werden, sondern daß vorkommende Anstände zunächst zwischen
den zuständigen Kantonsbehörden zur Erörterung gelangen sollen; die bundesrätliche Entscheidung hat erst dann einzugreisen, wenn zwischen den Kanton en eine Einigung nicht erzielt werden kann.

Bevor sich der Kanton Appenzell J.-Ah. für den Beitritt zum interkantonalen Konkordat für wohnörtliche Unterstützung aussprach, fragte dessen Regierung den Bundesrat an, ob es bundesrechtlich zulässig erscheinen würde, daß der Beitritt des Kantons ohne den Bezirk Dbereggerfolge, welcher vom Konstordat ausgeschlossen zu werden wünsche. Der Bundesrat verneinte die Frage, indem ein Konkordat als ein Bertrag selbständiger Staatsorganismen naturgemäß das ganze Gebiet des Kantons umfasse, in dessen Kamen der Bertrag abgeschlossen werde. Der Große Kat hat daraufhin am 26. November 1918 den ungeteilten Beitritt des Kantons beschlossen, wogegen bekanntlich von den Bertretern des Bezirks Oberegg der staatsrechtliche Kekurs ans Bundesgericht ergriffen worden ist.

Von den den Bundesbehörden durch freiwillige Gaben zugeflossenen Hilfsmitteln hat die innerpolitische Abteilung des Politischen Departementes zuge-

wendet:

Fr. 71,349. 70 für notleidende Schweizer in den kriegführenden Staaten; Fr. 180,000 an den Verband "Soldatenwohl" zur Unterstützung von Wehrmännern außer Dienst und ihrer Familien; Fr. 68,000 zur Organisation von Ferienkolomien siin Kinder notleidender Landsleute im kriegführenden Auslande und Fr. 45,000 der Zentralstelle in Basel, welche sich die Unterbringung notleidender und erholungsbedürftiger Kinder des Inlandes an geeigneten Kostorten oder in Sanatorien und Kinderheimen zur Aufgabe gestellt hat.

Freiburg. Die Stellung zur Konkordatsfragel Zur Beteiligung an beiden Konkordaten, sowohl demjenigen betr. wohnörtliche Unter-

stützung während der Dauer des europäischen Arieges als dem betr. die wohnörtliche Armenpflege, wurde der Kanton eingeladen. Der Staatsrat erklärte aber die Beteiligung unmöglich angesichts der freiburgischen Armengesetzgebung vom 17. November 1869. "Wir müffen vor allem bemerken, daß unserm Armengeset das Prinzip der Unterstützung durch die Heimatgemeinde zu Grunde liegt. Die wohnörtliche Unterstützung ist ihr fremd. Die Heimatgemeinde beschließt und erteilt die Unterstützung an ihre unbemittelten Gemeindeangehörigen; sie ist aber nicht gehalten, auch nichtgemeindeangehörigen, aber in der Gemeinde sich aufhal= tenden Schweizern Hilfe angedeihen zu laffen, auch wenn sie Freiburger sind. Die Beteiligung des Staates an den Unterstützungskosten ist ausgeschlossen. Das im Konkordatsentwurf angenommene Spstem würde die in unserm Kanton geltenden Grundsätze der Armenpflege gänzlich umwerfen. Unser Gesetz über die Armenpflege vom 17. Nov. 1869 miiste von Grund aus revidiert werden (wird auch geschehen). Obwohl wir den unbestreitbaren Ruten eines Konkordates zur Regulierung der interkantonalen Unterstützung von Miteidgenossen in Niederlassung oder Aufenthalt anerkennen, können wir demselben aus dem besagten endgültigen Grunde nicht beitreten." (Schreiben des Staatsrates an das eidg. Departement des Innern vom 7. März 1917.)

Genf. Dent schick weizer Urmen pflege. Diese Genossenichaft hat am 24. März den ersten Jahresbericht ihrer Leitung entgegengenommen. Die stattliche Versammlung vernahm mit Genngtunng, was seit dem Juli 1918 schon geleistet worden ist: Unterstützungen in vielen Fällen, Einrichtung eines eigenen Lokales, 6 Rue du Luits Saint-Vierre, Werbung von Mitgliedern. Zur Stunde sind 17 Bereine und 230 Einzelpersonen, sowie eine Anjahl von Gemeinden an der Armenpflege beteiligt, und es ist alle Aussicht vorhanden, daß ihre Zahl noch zunehmen wird, was auch bitter nötig ist. Eine Veranstaltung, die für den Verein sehr ersprießlich geworden ist und ihm viele Sympathien gewonnen hat, war das Weihnachtsfest für hilfsbedürftige Kinder deutschschweizer. Herkunft, Sonntag den 29. Dezember 1918 im neuen Volkshaus St. Gervais. Es war vorgesehen, 60 Kinder einzuladen und zu beschenken; am Ende stellten sich 130 ein; zum Glück flossen auch Gaben in Menge, sodaß die Feier den schönsten Verlauf nahm und obendrein für Armenzwecke 1000 Fr. Ueberschuß abwarf. Jahresrechnung und Budget wurden einstimmig genehmigt. Konnten schon in der Berichtsperiode, die nur ungefähr jechs Monate umfaßte, mehrere Taujend Franken an Unterstützungen ausgegeben werden, so hofft man, in diesem Jahre von der freiwilligen Betätigung der leitenden Mitglieder zur Errichtung eines ständigen Sefretariates zu gelaugen und dadurch Betrieb und Kontrolle ergiebiger zu gestalten. Die Leitung wurde in ihren Bestrebungen aus der Mitte der Bersammlung aufs Wärmste unterstiit, und wie schon die Deutschschweizer Armenpflege sich politisch und konfeisionell neutral betätigt, Armen deutschschweizerischer Abstammung überhaupt helfen will, sofern sie es verdienen, so ward dem Bunsch Ausdruck gegeben, in diesem gemeinnützigen Zwecke alle Kräfte zentralisiert zu sehen. Auf dieser Grundlage würden sich dann andere Institute gegenseitiger Hilfe aufbauen lassen. So mündete denn die Versammlung in den Vorschlag an die Leitung aus, sie möchte das Notwendige veranlassen, um in einem Appell an alle in Genf und Umgebung wohnhaften Deutschschweizer sie zur Sammlung und einträchtigen Wirksamkeit für die sozialen Zwecke aufzufordern.

Gesucht.

Ber sofort einsaches, tüchtiges 28ad. den für Hausarbeiten. Nähere Ausfunft burch Sänglingsaspl. Irchelftraße 32, 486 Fürich 6.

Konditor-Lehrling.

Gesunder, starker Jüngling, nicht unter 15 Jahren, kann bei tüchtigem Meister den Beruf gründlich erlernen. Näheres bei A. Bär, Konditor, Bauma, Kt. Zürich. Gin intelligenter, braver Jüngling fann ben

Spengler-u.Installationsberuf

485

G. Zulauf, Spengler und Installateur, Brugg.